

§ 33a *Zweck, Voraussetzungen*

¹ Kantonale Nutzungspläne dienen der Verwirklichung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Bauten und Anlagen, die nicht nur von kommunalem Interesse sind.

² Der Standort, der voraussichtliche Umfang und der Zweck der im kantonalen Nutzungsplan vorgesehenen Nutzung müssen im kantonalen Richtplan als Festsetzung enthalten sein. Andernfalls ist der Richtplan im Verfahren nach § 13 vorgängig anzupassen, wobei die Frist für das öffentliche Auflageverfahren 30 Tage beträgt.

Erläuterungen

Allgemein

Das Gemeinwesen hat aufgrund verschiedener Gesetze öffentliche Aufgaben von überkommunalen Interessen wahrzunehmen. In einzelnen Bereichen ist der Kanton aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften zum Handeln verpflichtet. Zur Erfüllung der ihm überbundenen öffentlichen Aufgaben hat er die erforderlichen Bauten und Anlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Viele Projekte, die im öffentlichen Interesse erstellt werden müssen, sind in der Bevölkerung umstritten. Verkehrsanlagen, Deponien, Kiesgruben, selbst Bauten und Anlagen im Sinn allgemeiner Verwaltungsaufgaben (Spitäler, Schulen, Kliniken, etc.) rufen häufig Emotionen hervor und können oft nicht oder nur gegen grossen Widerstand realisiert werden. Beispielsweise im Bereich der Abfallbewirtschaftung kann einem dringenden Handlungsbedarf die Schwierigkeit der Realisierung gewisser Bauten und Anlagen entgegenstehen. Zwar sind die Kantone durch das Bundesgesetz über den Umweltschutz dazu verpflichtet, ihren Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln und die dafür notwendigen Standorte festzusetzen (Art. 30 ff. USG). Hingegen untersteht die bauliche Realisierung der entsprechenden Anlagen mangels einer gesetzlichen Ausnahmebestimmung im Bundesrecht den kantonalen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften. Nach dem geltenden PBG obliegt es grundsätzlich den Gemeinden, die zonenrechtlichen Voraussetzungen für solche Bauten und Anlagen zu schaffen (§ 3 Abs. 1 PBG).

Weigert sich eine Gemeinde, die erforderlichen Planungsmassnahmen einzuleiten, oder lehnen die Stimmberechtigten entsprechende Nutzungspläne und -vorschriften im Verfahren gemäss den §§ 61 ff. PBG ab, kann die Realisierung von öffentlichen Werken unzumutbar verzögert oder sogar verhindert werden. Zwar kann der Regierungsrat eine Gemeinde im öffentlichen Interesse verpflichten, ihre Zonenpläne mit den Bau- und Zonenvorschriften zu ändern oder sie dem Richtplan des Kantons anzupassen (§ 18 Abs. 1 und 2 PBG). Ob er eine solche Ersatzvornahme nach § 18 PBG auch zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben anordnen darf, ist allerdings fraglich. Damit der Kanton die Voraussetzungen für die Erstellung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Bauten und Anlagen rechtzeitig und bedarfsgerecht schaffen

kann, müssen die erforderlichen Planungsmassnahmen gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vom Kanton selbst angeordnet werden können.

Mit den Bestimmung zur kantonalen Nutzungszone wird der Praxis des Bundesgerichts, gewisse Grossprojekte wie beispielsweise Deponien und Kehr-richtverbrennungsanlagen nur noch über ein umfassendes Planungs-verfahren zu bewilligen, Rechnung getragen (vgl. BGE 116 Ib 50 mit Hinweisen). Gleichzeitig werden die Realisierungschancen solcher Projekte erhöht, indem der Kanton die Kompetenz hat, die entsprechenden Pläne selber zu erlassen. Neben den Bereichen, in denen der Kanton von Bundesrechts wegen zum Handeln verpflichtet ist, wird das Institut einer kantonalen Sondernutzungszone der Erfüllung weiterer öffentlicher Aufgaben des Gemeinwesens dienstbar gemacht. Die Kompetenz zum Erlass kantonalen Nutzungsplänen und -vorschriften sichert dem Kanton den Handlungsspielraum, den er zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt (B 52 vom 19. Mai 1992, S. 9 ff. [§ 17a], in: GR 1992, S 960 f.).

Absatz 1

Der Erlass kantonalen Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften setzt voraus, dass der Kanton entweder aufgrund eines kantonalgesetzlichen Handlungsauftrags öffentliche Aufgaben von überkommunalen Interessen wahrzunehmen hat oder unmittelbar aufgrund von bundesrechtlichen Bestimmungen zum Handeln verpflichtet wird. Im Bundesrecht sind insbesondere die Artikel 30 ff. USG zu nennen, wonach die Kantone ihren Bedarf an Abfallanlagen ermitteln und die dafür notwendigen Standorte festsetzen müssen. Soweit die Gemeinden die ihnen im Bereich der Abfallbewirtschaftung übertragenen Aufgaben nicht erfüllen, können mit dem Institut der kantonalen Nutzungsplanung für Anlagen im Bereich der Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung (Deponien, Kehr-richtverbrennung, Umladestationen) die erforderlichen zonenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Gemäss Artikel 377 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Anstalten zur Verfügung stehen. Folglich kann auch für die Justizverwaltungsanstalten eine kantonale Sondernutzungszone erlassen werden. Im Bereich des kantonalen Rechts ist auf diejenigen Erlasse zu verweisen, nach denen der Kanton Bauten und Anlagen im Sinn allgemeiner oder spezieller Verwaltungsaufgaben zu errichten und zu unterhalten hat (Schulen, Spitäler, Kliniken, etc.). Der Kanton bringt indessen seine Befugnisse zur eigentumsverbindlichen Planung nur dann und insoweit - in Konkurrenz zur Planungskompetenz der Gemeinden - ins Spiel, als es zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unerlässlich ist (B 52 vom 19. Mai 1992, S. 11 f. [§ 17a], in: GR 1992, S 962).

Absatz 2

Die kantonalen Nutzungspläne setzen voraus, dass die beabsichtigte Nutzung im kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Andernfalls ist vor der Durchführung des Verfahrens auf Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes der

	Richtplan anzupassen. Damit wird eine frühzeitige Einflussnahme des Kantonsrates auf Ort, Umfang und Zweck einer kantonalen Nutzungszone sichergestellt (B 52 vom 19. Mai 1992, S. 13 f. [§ 17a], in: GR 1992, S. 963).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– Kantonaler Richtplan (Koordinationsaufgabe S7-1, Strategische Arbeitsgebiete) https://rawi.lu.ch/downloads/downloads_rp
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–